Bezirksregierung Köln

Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

An die Antragsteller*innen des Bereiches
Film und Medienkunst
im Regierungsbezirk Köln

- Per elektronischer Post -

Aktenzeichen:
48.7.13/2025

Auskunft erteilt:
Frau Niedereh

elke.niederehe@bezreg-koeln.nrw.de
Zimmer: C 207
Telefon: (0221) 147 - 2632
Fax: (0221) 147 - 4831

Postanschrift:
Bezirksregierung Köln,
50606 Köln

Besucheranschrift:
Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptpforte):
Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchstermine nur nach telefonischer Vereinbarung

Landeshauptkasse NRW:
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADEDDXXX
Zahlungsavise bitte an
zentralebuchungsstelle@brk.nrw.de

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 – 0
Fax: (0221) 147 - 3185
USt-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de

Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen nach §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften;
Haushaltsjahr 2025
Förderung von Projekten in den Bereichen der Medienkunst und des kulturellen Films im Jahr 2025

Erlass des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen (MKW) vom 13.12.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich möchte Sie über die Veröffentlichung und Ausschreibung der Förderprogramme in den Bereichen der Bildenden Kunst sowie der Medienkunst informieren.

Der Haushaltsplan des Landes für das Jahr 2025 ist noch nicht verabschiedet. Abschließende Aussagen, in welcher Höhe im kommenden Jahr für einen Förderbereich Haushaltsmittel (Ansatzmittel und Verpflichtungsermächtigungen) zur Verfügung stehen, sind daher noch nicht möglich.

Wichtiger Hinweis:

Die Antragstellung erfolgt ausnahmslos digital. Zur Nutzung der Online-Antragsfunktion in Kultur.Web wurden für die jeweiligen Förderbereiche eigene Förderprogramme eingerichtet.
Über folgenden Link erreichen Sie das Fördernehmercockpit für die erforderliche Registrierung als Antragsteller:

https://www.kultur.web.nrw.de/onlineantrag#login

Ich bitte Sie, im online-Antragsverfahren und mit Aufnahme der Erfolgskontrolle (s.u.) Anträge zu stellen, die den Förderkriterien der jeweiligen Förderprogrammen entsprechen (s.u.).

Die **Antragsfrist endet am 31.01.2025 - Ausschlussfrist!** Im Rahmen des Gleichbehandlungsgrundsatzes können nur vollständig eingereichte Anträge berücksichtigt werden. Bei einer beantragten Landesförderung bis maximal 50.000 EUR und der Abgabe der entsprechenden Erklärung im online-Antrag gilt der vorzeitige Maßnahmebeginn mit erfolgreicher Freigabe des online-Antrages als zugelassen und es darf – unabhängig vom Ausgang des Antragsverfahrens und ohne Anspruch auf eine spätere Förderung weder der Höhe noch dem Grunde nach – eigenverantwortlich förderunschädlich mit der Projektdurchführung begonnen werden. Bitte beachten Sie, dass hierzu keine weitere Rückmeldung durch die Bezirksregierung Köln erfolgt.

Erfolgskontrolle

Der Antrag muss Angaben zum Zuwendungszweck, den Bezug zu dem/den übergeordneten Förderziel/en sowie Angaben zu den Indikatoren für die Messung der Zielerreichung enthalten. Der Zuwendungszweck besteht darin, das geplante Vorhaben mit den vorgesehenen Mitteln, in der vorgesehenen Zeit und in der geplanten Art und Weise durchzuführen. Die Erfüllung dieses Zwecks wird mit Antragstellung als verbindlich vorausgesetzt!

Das Förderziel ist der nachhaltige Effekt eines Vorhabens, etwa der Lerneffekt beim Publikum oder der wissenschaftliche Erkenntnisgewinn. Erfolgreich ist ein Projekt, wenn neben dem Zuwendungszweck auch das Förderziel erreicht wird.

Um dies bewerten zu können, sind im Antrag sowohl Förderziel als auch aussagekräftige und quantifizierbare Indikatoren für die Erfolgskontrolle vorzulegen. Mögliche Kriterien könnten sowohl quantitative als auch qualitative Kennzahlen sein, wie z.B. Besuchs-, Führungs- und Veranstaltungszahlen, neue, innovative Vermittlungsangebote, Maßnahmen der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, die Einhaltung des Kostenplans, Katalogproduktion, eine erfolgreiche Umsetzung des geplanten Projekts sowie die Präsentationseinbindung restaurierter Objekte.

Ab dem Jahr 2026 sind die **Honoraruntergrenzen für Künstlerinnen und Künstler** auch in den Förderprogrammen der Bildenden Kunst und der Medienkunst zu berücksichtigen. Dies betrifft auch mehrjährige Anträge, deren Durchführungszeitraum im Jahr 2025 beginnt und dann in das oder die Folgejahre hineinreicht. In diesen Fällen sind für die ab 2026 anfallenden Projektkosten die entsprechenden Mindesthonorarsätze zu berücksichtigen. Grundlage sind die Richtlinie des Landes NRW für Honoraruntergrenzen für den Kulturbereich sowie die Matrix Basishonorare mit Stufen.

Unabhängig von den einzelnen Förderprogrammen gilt, dass zusätzlich zu den jeweils dort genannten Förderkriterien Projekte besondere Berücksichtigung finden, die Aspekte der Nachhaltigkeit, Diversität und Teilhabe sowie Geschlechtergerechtigkeit aufgreifen. Dies kann eine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Thema und/oder eine Berücksichtigung und Umsetzung bzw. Durchführung innerhalb der Organisation umfassen. Gleiches gilt für Projekte, die eurozentristische Perspektiven ergänzen.

1. Förderung von Projekten der Medienkunst

Im Bereich der Medienkunst erfolgt die Förderung von Projekten und Aktivitäten von Kunstvereinen und Projektträgern (**nicht** jedoch von einzelnen Künstler*innen).

In der Medienkunst beschäftigen sich Künstlerinnen und Künstler und Institutionen mit der Wirkung technologischen Wandels und digitaler Technologien auf die Gesellschaft. Die für Ausstellungen und Projekte vorgesehen Mittel sollen den hochaktuellen Bereich der Medienkunst und digitalen Kultur in Nordrhein-Westfalen nachhaltig stärken.

Förderziele sind insbesondere:

- Die Unterstützung von Vorhaben, die künstlerische Positionen der Medienkunst präsentieren, thematisieren, erforschen oder vermitteln,
- die Vernetzung nordrhein-westfälischer Medienkunstakteur*innen,
- der Erhalt der Medienkunstbestände des Landes

1.1 Kriterien für die Förderung von Medienkunstprojekten

Die nachstehend aufgeführten Aspekte, die nicht kumulativ vorliegen müssen, lassen ein Vorhaben aus Sicht des Landes Nordrhein-Westfalen besonders förderungswürdig erscheinen:

- die Berücksichtigung neuer künstlerischer Positionen,
- die Bearbeitung innovativer, zeitgeistrelevanter Themen
- die Ermöglichung künstlerischer Experimente,
- Projekte mit einer nachhaltig vermittelnden Komponente,
- zielgruppenspezifische Angebote,
- die Berücksichtigung von Aspekten der Barrierefreiheit und Inklusion,
- ein Beitrag zu Auseinandersetzung mit und Anerkennung von Geschlechtergerechtigkeit sowie unterschiedlichen (geschlechtlichen) Identitäten,
- die interdisziplinäre und spartenübergreifende Konzeption sowie
- die Kooperation mit anderen Projektträgern und (Kultur)Einrichtungen.

Information
Das Verfahren zu den beiden Programmen Medienkunstfonds und Medienkunstfellows findet gesondert statt. Die Ausschreibung für das Jahr 2025 erfolgt separat.

1.2 Förderbeträge

Ab einer Förderhöhe von mehr als 50 % ist eine gesonderte Begründung des Landesinteresses erforderlich. Bei einer Förderquote von über 80 % bedarf es eines erheblichen Landesinteresses an der Förderung. Ein solches Interesse ist separat zu begründen.

2. Förderung von Projekten im Bereich des kulturellen Films

Wesentliche Aufgabe von Filmfestivals, Filmwerkstätten und –häusern sowie von anderen Filmprojekten ist die Präsentation aktueller und historischer Filmkunst (auch in Ausstellungsform), die Weiterbildung von Filmemacherinnen und Filmemachern sowie die Filmvermittlung.

2.A Förderprogramme „allg. Projektförderung“ (1), „Filmbildung und Kino“ (2) und „Substanzerhalt“ (3)

2.A.1 Kriterien für die allgemeine Projektförderung

Zu 1 „allg. Projektförderung“: Die nachstehend aufgeführten Aspekte, die nicht kumulativ vorliegen müssen, lassen ein Filmprojekt aus Sicht des Landes NRW besonders förderungswürdig erscheinen:

- Die Entwicklung relevanter inhaltlicher Ansätze, die z. B. Aspekte der Filmhistorie aufgreifen und gesellschaftliche, politische oder technologische Zusammenhänge thematisieren – je nach Veranstaltung für einen Publikums- und/oder fachlichen Kontext,
- die Erprobung neuer Präsentations- und Vermittlungsformen,
- Vermittlungsvorhaben für alle Altersgruppen; als Hauptziel oder als integraler Bestandteil der Konzeption,
- die Entwicklung von Programmen zum Austausch mit einem breiten Publikum, das diversitätsbezogene Elemente anbietet,
- eine zumindest regionale, im besten Falle überregionale, bundesweite oder international Wirksamkeit sowie
- die Berücksichtigung von Aspekten der Nachhaltigkeit – durch inhaltliche Aufbereitung oder im Rahmen der Durchführung einer Veranstaltung.

Ich bitte zu beachten, dass die Produktion von Filmvorhaben in diesem Programm **nicht** förderfähig ist (bei diesbezügliche Anfragen ist bitte an die Film- und Medienstiftung NRW zu verweisen).

Zu 2 „Filmbildung und Kino: Antragsberechtigt sind sowohl institutionell geförderte Einrichtungen, Akteure der freien Szene sowie Kinobetreiber. Antragsstellerinnen und Antragssteller müssen eine intensive Beschäftigung im Bereich der Filmbildung und Filmvermittlung nachweisen, z. B. durch die Darstellung von mindestens drei exemplarischen Projekten aus diesem Bereich innerhalb der letzten fünf Jahre.

Die Fördergrundsätze mit den entsprechenden Förderkriterien finden Sie unter dem Link:
https://www.mkw.nrw/system/files/media/document/file/fordergrundsatze_filmbildung_und_kino.pdf

Zu 3 „Substanzerhalt“: Die Förderkriterien sind auf der Homepage des Arbeitskreises einzusehen (https://filmarchivierung.wordpress.com/s0003/).

2.2 Förderbeträge

(zu 1, 2 und 3) Ab einer Förderhöhe von mehr als 50 % ist eine gesonderte Begründung des Landesinteresses erforderlich. Bei einer Förderquote von über 80 % bedarf es eines erheblichen Landesinteresses an der Förderung. Ein solches Interesse ist separat zu begründen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Niederehe